

Christian HOFFMANN, Die hochmittelalterlichen Kaiser- und Königsurkunden des Osnabrücker Landes im Wandel der Zeiten. Ein Beitrag zur Geschichte des Osnabrücker Archivwesens, Osnabrücker Mitteilungen 105 (2000) S. 11–20, zeigt, wie die in ihrer Echtheit umstrittenen Originaldiplome, die heute allesamt im Bistumsarchiv Osnabrück liegen, lange Zeit geheimgehalten und politisch genutzt wurden.

Ulrich Schwarz

Martina STERCKEN, Kleinstadt, Herrschaft und Stadtrecht. Das Privileg König Albrechts I. für Sursee vom 29. März 1299, Der Geschichtsfreund 152 (1999) S. 7–55, befaßt sich mit der Bedeutung des vom habsburgischen Stadtherrn 1299 im Sinne landesherrlicher Herrschaftsintensivierung ausgestellten Privilegs, das gegen Ende des 15. Jh. infolge des Herrschaftswechsels von den Habsburgern zur expandierenden Stadt Luzern verdrängt und ersetzt wurde durch die sogenannte „Rudolfina“, ein von den Surseer Bürgern Rudolf IV. von Österreich zugeschriebenes Rechtsdokument.

Rolf De Kegel

Regesta Regum Anglo-Normannorum. The acts of William I (1066–1087). Ed. by David BATES, Oxford u. a. 1998, Clarendon Press, XXXVIII u. 1153 S., ISBN 0-19-820674-7, GBP 95. – Trotz des Titels handelt es sich hier nicht um Regesten, sondern um eine Neuausgabe der Urkunden König Wilhelms I. von England (als König und als Herzog der Normandie), die das etwas unzulängliche Regestenwerk (eine Mischform von Regesten und Edition) von H. W. C. Davis (1913) für die Zeit bis 1087 völlig ersetzt. Briefe, Gesetze und Fälschungen aus der Zeit nach etwa 1200 (sofern sie nicht nachweislich auf der Grundlage einer verlorenen Wilhelmsurkunde entstanden sind) wurden nicht aufgenommen, und Deperdita sind nicht verzeichnet. Trotzdem enthält die Edition 355 Stücke. Im Sinne des Kehrschen Archivprinzips wie auch wegen der Schwierigkeiten bei der Datierung vieler Diplomata (die meisten englischen Stücke können nur durch die darin erwähnten Zeugen, Empfänger und Ereignisse genauer datiert werden) hat B. von einer chronologischen Reihenfolge abgesehen und die Stücke nach dem Empfänger (oder dem Impetranten, wenn es sich um ein Mandat handelt) gruppiert. Die Vielfalt der diplomatischen Formen ist frappierend: Wir finden nicht nur feierliche Königsdiplome und Herzogsurkunden sowie lateinische und altenglische Mandate („writs“), sondern auch Placita und nachträgliche Herrscherbestätigungen von Privaturkunden. Die Einleitung behandelt die Diplomatik der Urkunden ausführlich und bringt auch die beste bisher dargebotene Rekonstruktion von Wilhelms Itinerar, das aber zwangsläufig immer noch ziemlich lückenhaft ist. Eine Kanzlei im Sinne einer Behörde läßt sich nicht nachweisen, aber zweifelsohne hat es nicht nur einen Kanzler, sondern auch königliche Notare gegeben, die hauptsächlich als Kontrollinstanz für die von Empfängern hergestellten Urkunden fungierten; die „amtliche Zustimmung“ wurde mit der Besiegelung erteilt (S. 96–109). Die durch Klewitz' Aufsatz über cancellaria (vgl. DA 1, 44 ff.) ausgelöste rege Diskussion in der deutschsprachigen Literatur über den Begriff scheint übrigens in der angelsächsischen Diplomatik immer noch weitgehend unbekannt zu sein. Insgesamt aber ist diese Edition als eine ganz außerordentliche Leistung